

Satzung des Vereins
„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Beiersdorf e. V.“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Beiersdorf e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Beiersdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung von Bildung und Erziehung
2. die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im schulischen und außerunterrichtlichen Bereich
- die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lernbedingungen
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und interessierten Bürgern
- Hilfe bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln in materieller und finanzieller Form
- die Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen eines ansprechbaren Schulbetriebes
- die Mitwirkung bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, bei Projekten, Traditionen und Klassenfahrten ideell, materiell und finanziell.

durch die Weiterleitung der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein finanziert sich und seine Ziele durch Spenden, Beiträge und Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, die nur satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahren oder juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Beim Ausscheiden einer Person besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge als jährliche Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Fälligkeit.

(2) Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Kassenangelegenheiten zeichnen der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam verantwortlich.
- (4) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandmitgliedern bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger benannt werden.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet diese vor. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt die Geschäfte des Vereins.
- (7) Beschlüsse können mündlich oder fernmündlich geschlossen werden.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung zur Höhe der Jahresbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung der mittel- und langfristigen Arbeitsschwerpunkte.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen an alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag mit Begründung ergänzen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Bielebohnkirchse“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.